



-- Ausfertigung --



Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
26 M 10399110

02.03.2010

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

gegen

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsbeistand '

wird der Antrag gemäß § 765 a ZPO vom 01.03.2010 auf Gewährung von Vollstreckungsschutz zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.

Gründe:

Mit Antrag vom 01.03.2010 beantragte die Schuldnerin die Gewährung von Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a ZPO hinsichtlich der für den 04.03.2010 durch den Obergerichtsvollzieher Scholz angekündigten Mobilien - zwangsvollstreckung.

Abgesehen davon, dass in Hinblick auf die derzeitige stationäre Behandlung der Schuldnerin in der Psychiatrischen Klinik Uelzen nicht dargelegt wurde, ob diese Abwesenheit dem Obergerichtsvollzieher Scholz bekannt gegeben und der Versuch, eine Verschiebung des Termins zu erreichen, unternommen wurde, kommt die Gewährung von Vollstreckungsschutz nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Ausnahmefälle liegen nur dann vor, wenn unter Abwägung der Interessen eines Schuldners und der Interessen eines Gläubigers die beabsichtigte Vollstreckung bei objektiver Betrachtung zu einem völlig untragbaren Ergebnis führt.

Vorliegend ist zunächst davon auszugehen, dass die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme zwar einen erheblichen Eingriff in den Lebenskreis der Schuldnerin bewirkt. Dies stellt jedoch für sich keine besondere Härte i.S.v. § 765a ZPO dar und ist von jedem Schuldner grundsätzlich zu ertragen.

Nach dem Vortrag der Schuldnerin befindet diese sich derzeit in stationärer Behandlung in der Psychiatrischen Klinik Uelzen. Aus der vorgelegten Bescheinigung ergibt sich jedoch nicht, aufgrund welcher Erkrankung sie dort behandelt wird. Ebenso wenig lässt sich daraus ableiten, mit welchen Folgen im Falle der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zu rechnen sein würde. Einziger Anhaltspunkt ist insoweit, dass die Schuldnerin zwei, immerhin auch schon Jahre zurückliegende, Schicksalsschläge, nämlich den Verlust zweier Angehöriger, nicht verarbeitet habe. Dies ist zwar bedauerlich, führt aber zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhaltes.

Derartige Verluste hat jeder Bürger im Laufe seines Lebens zu verkraften, was dem einen besser, dem anderen schlechter gelingt. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass in derartigen Fällen, z.B. durch die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen wie beantragt, jedes Mal die Rechtspflege zum Stillstand gebracht wird, den betroffenen Schuldnern somit die Möglichkeit eingeräumt würde, sich ihren Gläubigern zu entziehen. Es müssen vielmehr besonders schwerwiegende Folgen zu erwarten sein, wozu jedoch nichts vorgetragen wurde.

Soweit die Schuldnerin angibt, aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, die Zwangsvollstreckung über sich ergehen zu lassen, wäre zunächst festzustellen, dass sie sich in der Psychiatrischen Klinik Uelzen in einer optimalen begleitenden Behandlung befindet, um die Zwangsvollstreckung durchzustehen. Sollte sie dennoch nicht in der Lage sein, so wäre anzunehmen, dass sie nicht mehr in der Lage ist, zumindest diesen Teilbereich ihrer Angelegenheiten selbst zu regeln. Da auch Handlungsbedarf besteht, käme dann die Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens in Betracht.

Rechtspfleger

Ausgefertigt
Amtsgericht Geile, 02.03.2010

 , Justizamtman
als Rechtspfleger

